



FSV Trier-Tarforst e.V.

SATZUNG

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen

„Fußball- und Sportverein Trier-Tarforst e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Trier-Tarforst. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Trier eingetragen.

Die Anschrift des Vereins ist, sofern nicht anders angegeben, die Anschrift des Vorsitzenden.

§ 3 Der Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des sportlichen **und gesundheitlichen** Lebens. Seine Tätigkeit ist nicht auf einzelne Sportarten beschränkt.

Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke ausgerichtet. Alle zufließenden Mittel dienen gemeinnützigen Zwecken. Gewinnausschüttungen an die Mitglieder sind nicht gestattet.

§ 4 Mitglieder

Der Verein wird von Mitgliedern getragen. Diese können sein

- a) aktive Mitglieder,
- b) inaktive Mitglieder,
- c) Jugendmitglieder,
- d) Ehrenmitglieder

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

Die Rechtsstellung der aktiven Mitglieder und inaktiven Mitglieder innerhalb des Vereins ist die gleiche. Beide haben das aktive und passive Wahlrecht, mit Ausnahme der Jugendmitglieder.

Jugendmitglieder sind aktive Mitglieder bis zum Volljährigkeitsalter. Zu ihrer Aufnahme ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Ihre Anwesenheit bei Mitgliederversammlung ist gestattet. Bei sie betreffenden Angelegenheiten haben sie beratende Stimme.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ablauf des vereinbarten Mitgliedschaftszeitraumes,**
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- e) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Vereinsadresse. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen, es sei denn, seine Adresse ist unbekannt.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu verlesen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Jahreshauptversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Jahreshauptversammlung zur

Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen **gestaffelten Grundbeitrag** (aktive, inaktive und Jugendmitglieder) . **Darüber hinaus können für verschiedene Sparten Zusatz- und Aufnahmebeiträge erhoben werden.** Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Jahreshauptversammlung (§ 15).

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus **4 Personen**, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzverwalter und **einem Sportleiter**.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 15.000,00 € sind für den Verein verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirats hierzu erteilt ist.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Führung der laufenden Geschäfte**
2. Vorbereitung der Jahreshauptversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
3. Einberufung der Jahreshauptversammlung,
4. Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung,
5. Erstellung eines Jahresberichts,
6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge (§ 8) einschließlich der Festlegung etwaiger Zusatz- und Aufnahmebeiträge,
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
8. Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
9. Aufnahme von Mitgliedern,
10. Bildung von Abteilungen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Sind zwei Mitglieder des Vorstands zugleich ausgeschieden, so ist unverzüglich eine Jahreshauptversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, einberufen werden. In diesem Fall ist eine Berufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, **davon der 1.und/oder der 2.Vorsitzende, anwesend sind.** Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 4 und maximal 8 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitglieder der Jahreshauptversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Zu Vorschlägen zu der Geschäftsführung ist er berechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 15.000,00 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem

Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlung und die Abteilungs-mitgliederversammlung.
2. An der Hauptversammlung können alle Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder teilnehmen.
3. An der Abteilungsmitgliederversammlung können die Mitglieder der betreffenden Abteilungen teilnehmen. Den Vorsitz in diesen Versammlungen führt der jeweilige Abteilungsleiter bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Einberufung zur Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist von dem Vorsitzenden bis zu 4 Wochen vorher einzuberufen, **und zwar durch Aushang im vereinseigenen Sportzentrum, Kohlenstr. 57, 54296 Trier. Zusätzlich sollte eine Veröffentlichung in der örtlichen Presse erfolgen.**
2. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten und den Hinweis, dass Anträge der Mitglieder, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen, spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.

§ 17 Aufgabe der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entlastung, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats sowie zweier Kassenprüfer (diese alle 2 Jahre).
2. Entgegennahme der Jahresberichte.
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

4. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Jahreshauptversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Jahreshauptversammlung einholen.

§ 18 Abteilungen – Abteilungsleiter

1. **Für jede Sparte des Vereinsangebotes** kann eine Abteilung gebildet werden.
2. In jedem Jahr findet eine Abteilungsmitgliederversammlung statt. In ihr sind alle 2 Jahre der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter sowie ggf. weitere erforderliche Mitglieder zu wählen. § 12 findet entsprechende Anwendung.
3. Die Abteilungsmitgliederversammlung ist zuständig für alle die Abteilung betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht die satzungsmäßige Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist.
4. Die Abteilungsmitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Abteilungsleiter durch Aushang im vereinseigenen Sportzentrum einzuberufen.

Die Einberufung ist dem Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher bekanntzugeben.

Der Vorstand kann einen Vertreter entsenden. Dieser kann sich in der Versammlung zu Wort melden und ist anzuhören.

5. Im übrigen finden die Bestimmungen der Satzung sinngemäß Anwendung.

§ 19 Aufgaben der Abteilungsleiter

Den Abteilungsleitern obliegt die Verantwortung für den sportlichen und geselligen Bereich in den Abteilungen einschließlich den Gerätschaften ihrer Abteilungen. Sie unterstützen den Vorstand bei der Wahrnehmung der ihre Abteilungen betreffenden Angelegenheiten.

Von allen wichtigen Vorkommnissen in der Abteilung haben sie den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 20 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung durch eine Geschäftsordnung zu ergänzen.
2. Die Abteilungsleiter sind berechtigt, für die jeweiligen Abteilungen ebenfalls Geschäftsordnung zu erlassen. Diese bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 21 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Außerordentliche Jahreshauptversammlungen werden aus wichtigem Grunde vom Vorstand einberufen. Sie können auch auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen werden.

§ 22 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit einer Jahreshauptversammlung ist gegeben, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde (§ 17, Abs. 1, Satz 2). Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der bei einer Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 23 Auflösung

Der Verein kann durch eine außerordentliche Jahreshauptversammlung aufgelöst werden, § 22 Satz 2 gilt entsprechen.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung – Sportamt – Trier mit der Weisung, dieses bis zu Wiederbelebung eines im Stadtteil Tarforst ansässigen Vereins ähnlicher Zweckrichtung zu verwalten.

Trier, den 15.11.2004

Der Vorstand